



Prüfung Trägerantrag - Angaben gemäß AZAV § 2 (1) und SGB III 3 181

Angaben im Antrag Trägerzulassung und Checkliste Trägerzulassung

Antrag Trägerzulassung – Angaben gemäß AZAV § 2 (1) und SGB III § 181 (2) und Checkliste Trägerzulassung gemäß SGB III § 178 / AZAV § 2 und § 5 (Seite 2)

Warum?

- ▶ Sensibilisierung für MD 1 – Unternehmensformen
- ▶ Angabe der richtigen Daten auf dem Trägerzertifikat, da dies Schwerpunkt für Abweichungen
- ▶ Firmennamen stimmen häufig nicht mit den Angaben auf den rechtskräftigen Dokumenten überein
- ▶ Wer darf die Anträge unterschreiben?

Unterscheidung juristische und natürliche Person

- ▶ Das Recht unterscheidet **zwischen natürlichen und juristischen Personen**. Jeder Mensch gilt als "**natürliche Person**" und ist Träger von Rechten und Pflichten ("Rechtssubjekt"). Eine **juristische Person** entsteht im Gegensatz zu einer **natürlichen Person** durch einen Rechtsakt (z.B. ein Verein, eine GmbH etc.).

- ▶ Kann eine natürliche Person eine juristische Person sein?
Eine **juristische Person** ist beispielsweise ein Verein, eine Genossenschaft oder eine Aktiengesellschaft. Kennzeichen einer **juristischen Person** ist gerade, dass es sich nicht um eine **natürliche Person** handelt. Somit **kann** ein einzelner Mensch auch keine **juristische Person sein**; er ist eine **natürliche Person**.

Gesellschaftsformen

Gesellschaftsrecht – was ist das?

- ▶ Ganz grundsätzlich lässt sich sagen, dass sich das Gesellschaftsrecht mit Personenvereinigungen nach dem Privatrecht befasst. Diese werden mit dem Ziel ins Leben gerufen, ein Rechtsgeschäft zu begründen. Der Grundtypus der Gesellschaft ist die so genannte BGB-Gesellschaft, die in § 705 BGB geregelt ist. Dort heißt es: „Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten.“ Grundsätzlich lassen sich die Gesellschaftsformen in zwei große Gruppen einteilen:
- ▶ Personengesellschaften (z.B. BGB-Gesellschaft)
- ▶ Körperschaften (z.B. Vereine)
- ▶ Beim Gesellschaftsrecht handelt es sich um ein einheitliches Rechtsgebiet. Allerdings existiert keine umfassende und einheitliche gesetzliche Regelung zum Gesellschaftsrecht. Vielmehr gibt es unterschiedliche Rechtsquellen, die je nach Gesellschaftsform Anwendung finden.

Gesellschaftsformen

Personengesellschaften

- ▶ Bei Personengesellschaften handelt es sich per Definition um den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen zur Verwirklichung eines bestimmten Zwecks in der Rechtsform der Gesellschaft. Die Personengesellschaft ist keine juristische Person: Hier sind also die Gesellschafter die Träger von Rechten und Pflichten, nicht die Gesellschaft. Allerdings ist die Personengesellschaft in einigen Bereichen der juristischen Person angenähert, so dass sie als Trägerin des Gesamtvermögens gewisse selbstständige Rechte und Pflichten hat.

Personengesellschaften können sein:

- ▶ Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- ▶ Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- ▶ Kommanditgesellschaft (KG)
- ▶ Stille Gesellschaft
- ▶ Partnerschaft
- ▶ Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

Gesellschaftsformen

Körperschaften

- ▶ Bei Körperschaften handelt es sich um Gesellschaften, die als juristische Person eine eigene Rechtsfähigkeit besitzen und durch Organe vertreten werden. Das bedeutet zum Beispiel, dass eine GbR durch ihre Geschäftsführung handelt. In einer Körperschaft können die Mitglieder wechseln, das Gesellschaftsziel muss jedoch identisch bleiben. Man unterscheidet zwischen zwei Arten von Körperschaften: privatrechtliche Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
 - ▶ Privatrechtliche Körperschaften: u. a. GmbH, Aktiengesellschaft, GbR, Vereine
 - ▶ Körperschaften des öffentlichen Rechts: u. a. Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Gesellschaftsformen

Vertiefung auf GbR, OHG, KG, GmbH, UG (haftungsbeschränkt), GmbH & Co.KG und Vereine

- ▶ **GbR:** Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist einer der schnellsten und einfachsten Wege, eine Gesellschaft zu gründen. Daher eignet sich die GbR als Gesellschaftsform für Freiberufler und Gewerbetreibende. Die rechtlichen Regeln für die GbR finden sich in den §§ 705 bis 740 BGB.
 - ▶ **Nachweise für die Trägerzulassung:** *Gesellschaftervertrag/Gewerbeanmeldung*
- ▶ **OHG:** Die Offene Handelsgesellschaft bietet sich an, wenn ein Unternehmen mit mehreren Anteilseignern gegründet werden soll. Daher ist sie mit der GbR in Teilen vergleichbar.
 - ▶ **Nachweise für die Trägerzulassung:** Handelsregisterauszug / Gewerbeanmeldung

Gesellschaftsformen

- ▶ **KG:** Die Kommanditgesellschaft ist der OHG sehr ähnlich. Bei einer KG schließen sich mindestens zwei Gesellschafter zusammen, von denen mindestens einer Komplementär und einer Kommanditist ist.
 - ▶ ***Nachweise für die Trägerzulassung:*** Handelsregisterauszug / Gewerbeanmeldung
- ▶ **GmbH:** Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist bei Gründern in Deutschland weit verbreitet. Dies liegt insbesondere an der Beschränkung der Haftung, da hierdurch das persönliche Risiko minimiert wird. Die Gründung, Führung und Liquidation der GmbH ist im GmbHG geregelt.
 - ▶ ***Nachweise für die Trägerzulassung:*** Handelsregisterauszug / Gewerbeanmeldung

Gesellschaftsformen

- ▶ **GmbH & Co. KG:** Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft handelt es sich um eine Sonderform der Kommanditgesellschaft (KG). Sie besteht aus einer GmbH und mindestens einer weiteren natürlichen Person als Gesellschafter der KG. Bei dieser Gesellschaftsform werden also zwei verschiedene Rechtsformen miteinander verbunden. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Komplementäre und Kommanditisten werden.
 - ▶ **Nachweise für die Trägerzulassung:** Handelsregisterauszug / Gewerbebeanmeldung
- ▶ **Verein:** Ein Verein ist ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Personen zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zwecks mit körperschaftlicher Verfassung (Vorstand und Mitgliederversammlung als Organe), der einen Gesamtnamen führt, nach außen als Einheit auftritt und in seinem Bestand vom Mitgliederwechsel unabhängig ist.
 - ▶ **Nachweise für die Trägerzulassung:** Vereinsregisterauszug / Handelsregisterauszug / Gewerbebeanmeldung

Gesellschaftsformen

- ▶ **Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt (UG haftungsbeschränkt)** ist eine besondere Form der GmbH und kann unter erleichterten Voraussetzungen gegründet werden. Grundsätzlich gelten jedoch auch alle GmbH-Vorschriften. Der oder die Gesellschafter können das Stammkapital frei wählen (mindestens 1 € je Gesellschafter), welches zur Eintragung vollständig eingelegt sein muss. Für das im Gesellschaftsvertrag festgelegte Stammkapital sind Sacheinlagen ausgeschlossen. Die Gesellschaft muss den Zusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ tragen.
- ▶ ist sie eine gut angenommene Alternative zur bis dahin im Vordringen befindlichen nicht börsennotierten britischen Limited (Ltd.) und hat diese Rechtsform in Deutschland heute zum großen Teil verdrängt
- ▶ ***Nachweise für die Trägerzulassung:*** Handelsregisterauszug / Gewerbeanmeldung

Gesellschaftsformen

Was ist der Unterschied zwischen HRB und HRA?

HRB steht für die Abteilung B des Handelsregisters. ... In der Abteilung B finden sich Kapitalgesellschaften, während die Handelsregister Abteilung A als **HRA** Einzelunternehmen, Personengesellschaften und rechtsfähige wirtschaftliche Vereine umfasst.

Wer muss das Gewerbe anmelden?

- ▶ Alle Gewerbetreibenden mit gewerblicher Niederlassung als Haupt- oder Filialbetrieb. Ohne Bedeutung ist hierbei, ob die gewerbliche Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird, sowie die Höhe des erzielten Gewinnes.
- ▶ Bei Personengesellschaften (beispielsweise BGB-Gesellschaften, OHG, KG) sind die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter als Gewerbetreibende anzusehen.
- ▶ Bei juristischen Personen (beispielsweise GmbH, AG) obliegt die Meldepflicht dem oder den gesetzlichen Vertreter(n) (beispielsweise Geschäftsführer einer GmbH).

Weiterführende Links:

Jede IHK; z.B.:

https://www.ihk-muenchen.de/ihk/documents/Recht-Steuern/Gesellschaftsrecht/2019_05_Merkblatt_Rechtsformen-im-Ueberblick-15.pdf

<https://www.leipzig.ihk.de/unternehmen/geschaeftsfelder/recht-und-steuern/rechtsformen-fuer-unternehmen/>

<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/juristische-person-40541>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

